

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Altensteig

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat in seiner Sitzung vom 17.10.1995 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen, einschließlich der Änderungen vom 07. Mai 1996, 20.06.2006 und vom 27.11.2011:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbücherei Altensteig ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nichts anderes geregelt ist, auch auf Zeitschriften, Spiele, CD's, Tonkassetten, CD-ROM's und DVD's angewendet.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Altensteig zur Verfügung.
- (2) Auswärtige können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung steht ihnen nicht zu.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer die Bücherei benutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

§ 4 Leserausweis

- (1) Jede angemeldete Person erhält einen auf ihren Namen ausgestellten Leserausweis, der Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Leserausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen die Vorlage des Leserausweises werden Bücher und andere Medien zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern und Tonkassetten 4 Wochen, bei CD's, CD-ROM's und Zeitschriften 2 Wochen und bei Spielen und DVD's 1 Woche. Die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften und die als Präsenzbestände gekennzeichneten Bücher werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann begrenzt werden. Vor Ablauf der Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die

Medie vorliegt.

- (4) Ist eine gewünschte Medie entliehen, so kann sie vorbestellt werden. Sobald sie bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Bücher, die für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Wer diesen Dienst in Anspruch nimmt, trägt die für die Vermittlung anfallenden Auslagen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und schonend zu behandeln. Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist zu unterlassen. Reparaturen an den Medien dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden. Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Ausleiher schadensersatzpflichtig. Bei Beschädigung von CD's, CD-ROM's und DVD's muss der Wiederbeschaffungswert entrichtet werden.
- (4) Tritt in der Wohnung des Lesers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Bücher sind vor der Rückgabe zu desinfizieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Büchereibeständen ist die Erlaubnis der Büchereileitung erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Anmietung von Büchern und anderen Medien für die Dauer der regulären und der auf Antrag verlängerten Leihfrist werden nachstehende Gebühren erhoben.

| | |
|---------|---|
| 15,00 € | Jahresgebühr für Erwachsene |
| 7,50 € | Halbjahresgebühr für Erwachsene |
| 7,00 € | Jahresgebühr für Kinder ab 14 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger |
| 3,50 € | Halbjahresgebühr für o.g. Benutzergruppe |
| 2,00 € | Ausleihgebühr je Medium für diejenigen, die keine Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entrichtet haben |
| 1,00 € | DVD-Ausleihe, Ausleihe Blu-Ray Disc |

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jedes Medium zusätzlich eine Gebühr von 0,50 € für jede abgelaufene Woche nach dem festgesetzten Rückgabetermin zu bezahlen, höchstens jedoch 4,00 €.

- (2) Alle diejenigen, die ihre Bücher nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 €, für die zweite Mahnung 2,50 € und für die dritte Mahnung 4,00 € erhoben.
- (3) Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist und nach erfolgloser Mahnung werden die Bücher durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für den Botengang sind zusätzlich 15,00 € zu bezahlen. Werden Botengänge über das Stadtgebiet hinaus erforderlich, so werden daneben auch die anfallenden Fahrtauslagen in Rechnung gestellt. Ist die Abholung nicht möglich, wird eine Buchersatzrechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Buchersatzrechnung ist eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € zu bezahlen.
- (4) Für die Ausstellung eines Erstausweises wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Diese Gebühr entfällt bei Benutzern, die eine Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entrichten.

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen wird bei Benutzern ab 14 Jahren eine Gebühr in Höhe von 3,50 € erhoben.

Bei Kindern unter 14 Jahren beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen lediglich 2,00 €.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig.

§ 11 Hausordnung

Für die Benutzung der Stadtbücherei gelten folgende besondere Regelungen:

- 1.) In allen Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keine anderen Benutzer stört oder behindert.
- 2.) Taschen, Mappen und dergleichen sind in den vorhandenen Taschenschränken abzulegen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 3.) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- 4.) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
- 5.) Die Anweisungen des Personals der Stadtbücherei sind für alle Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Bücherei aus.
- 6.) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstößt, kann zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

§ 9 wurde lt. Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2011 neu gefasst. Die Änderung trat am 01. Januar 2012 in Kraft.